

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
**zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder-
und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und
Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)**

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 16.04.2026

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit mehr als 75 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Referentenentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Die Kinder- und Jugendhilfe zielt darauf ab, junge Menschen in ihrer Entwicklung, Chancengleichheit und Teilhabe zu fördern und sie vor Gefahren zu schützen. Laut § 6 Abs. 1 SGB VIII¹ ist sie für alle jungen Menschen zuständig. Derzeit ist die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung jedoch nicht im Sozialgesetzbuch VIII umfasst – einzig die Ansprüche junger Menschen mit (drohenden) seelischen Behinderungen sind hier geregelt. Knapp 70 Prozent der circa 440.000 Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen werden damit aufgrund ihrer Behinderungsart aus der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen und auf den Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX verwiesen.² Dabei gelingt die klare Abgrenzung in eine der drei Behinderungsarten selten. Mehrfachbehinderungen und auch die hohe Entwicklungsdynamik im Kinder- und Jugendalter stellen derzeit die Klärung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe vor Herausforderungen. Mit der aktuellen Aufspaltung in zwei unterschiedliche Gesetzbücher gehen zum Teil auch verschiedene Leistungsansprüche, Hilfen und Kostenregelungen einher. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen kann dies eine enorme Auswirkung auf ihren praktischen Alltag und ihre Teilhabechancen haben – für die betroffenen Familien bringt es Belastungen mit sich und erschwert den Bezug der nötigen Leistungen. Die Aufteilung widerspricht auch dem Inklusionsgedanken der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 23) und der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 7).

Zur inklusiveren Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wurde 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verabschiedet. Es legt fest, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt die Jugendämter, ab 2028 vorrangig für die Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zuständig sein sollen. Voraussetzung hierfür ist die Verkündung eines weiteren Bundesgesetzes bis zum 01. Januar 2027. Dafür wurden Leistungsverbesserungen, eine Ausweitung des Personenkreises der Anspruchsberechtigten und

¹ SGB VIII bezeichnet das Achte Sozialgesetzbuch. Es umfasst das Kinder- und Jugendhilfegesetz.

² BMFSFJ (2023): Infopapier Inklusive Kinder- und Jugendhilfe: Verbesserungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Online verfügbar unter: <https://www.bvkt.de/media/infopapier-inklusive-kinder-und-jugendhilfe-verbesserungen-fuer-kinder-und-jugendliche-mit-behinderungen-data.pdf> (zuletzt geprüft: 14.04.2026).

Verschlechterungen für leistungsberechtigte Personen im Vergleich zur Rechtslage am 01. Januar 2023 gesetzlich ausgeschlossen (§ 108 Abs. 2 SGB VIII).

Die Zusammenführung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe stellte die dritte Stufe des 2021 beschlossenen Reformprozesses der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die ersten beiden, bereits in Kraft getretenen Stufen verankerten die Inklusionsprämisse im SGB VIII und regelten den Anspruch auf Verfahrenslotsen für Familien und ihre Kinder mit Behinderungen. Diese fungieren seit 2024 als Ansprechpersonen in Eingliederungsverfahren.

Mit dem nun vorliegenden Referentenentwurf zum Ersten Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe soll die Zusammenführung der Eingliederungshilfe zum 01. Januar 2028 gelingen. Diese zielt darauf, Doppelstrukturen abzubauen, Abgrenzungsstreitigkeiten zu reduzieren und Zugänge zu Unterstützungsleistungen zu vereinfachen. Gleichzeitig führt der Entwurf die Möglichkeit einer Länderöffnung ein und gibt den Bundesländern damit die Option, von der einheitlichen Zuständigkeit der örtlichen Jugendämter für die Eingliederungshilfe abzuweichen. Die Länder können danach die Aufgabenwahrnehmung ganz oder teilweise anderen Trägerstrukturen zuweisen.

Darüber hinaus werden Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe in einem gemeinsamen systematischen Rahmen als „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ zusammengeführt. Zugleich definiert der Entwurf einen eigenständigen, am SGB IX orientierten Leistungskatalog der Eingliederungshilfe und führt eine gemeinsame Hilfe- und Leistungsplanung ein. Diese dient künftig als zentrales Instrument der Bedarfsfeststellung, Koordination und Fortschreibung von Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen. Die Funktion der Verfahrenslotsen wird verstetigt und in ihrem Auftrag erweitert. Eine besondere Neuerung liegt in der infrastrukturellen Bündelung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie schul- und freizeitbezogenen Assistenzleistungen. Auch darüber hinaus schreibt der Referentenentwurf einen Vorrang von infrastrukturellen Leistungen gegenüber individuellen Hilfen fest. Außerdem wird ein pauschalierendes System der Kostenheranziehung von Eltern und leistungsberechtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingeführt. Dabei sollen ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe weitgehend beitragsfrei, stationäre Leistungen und bestimmte Mobilitätshilfen jedoch kostenpflichtig bleiben.

Die Kostenabschätzung des Referentenentwurfs ist von einem starken Konsolidierungskalkül geprägt. Kurzfristig wird mit zusätzlichen Belastungen für Länder und Kommunen durch einmalige Umstellungsprozesse kalkuliert. Langfristig geht der Entwurf von deutlichen Einsparungen aus: Durch die Zusammenführung der Zuständigkeiten, einheitliche Kostenheranziehung und den Vorrang infrastruktureller Angebote sollen Einsparpotenziale von bis zu 2,7 Milliarden Euro erreicht werden. Zugleich betont der Entwurf, dass die Reform das Leistungsniveau nicht absenken soll.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt ausdrücklich das Ziel, mit dem vorliegenden Referentenentwurf die Zusammenführung der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2028 zu ermöglichen. Die

Bündelung der Leistungen im SGB VIII bietet grundsätzlich die Chance, Schnittstellen abzubauen, Zuständigkeiten zu klären und den Zugang zu Unterstützungsleistungen zu vereinfachen.

Trotz dieser entscheidenden Verbesserungen blickt der VdK mit Sorge auf viele der Regelungen und sieht deutliche Änderungsbedarfe. Der Sozialverband VdK weist darauf hin, dass die vorgesehene Integration der Eingliederungshilfe in das SGB VIII einen grundlegenden Systemwechsel darstellt, der weit über eine bloße Zuständigkeitsverlagerung hinausgeht. Die derzeitige Eingliederungshilfe basiert auf hart erstrittenen und langjährig gewachsenen, komplexen Strukturen, von denen Kinder und Jugendliche in ihrer Teilhabe und ihren Bildungschancen profitieren. Ein derart tiefgreifender Eingriff in bestehende und in vielen Bereichen bewährte Strukturen erscheint aus Sicht des VdK nur dann gerechtfertigt, wenn hierdurch tatsächlich ein Mehrwert für die Betroffenen entsteht. Dies ist nach der derzeitigen Ausgestaltung des Entwurfs nicht hinreichend erkennbar. Vielmehr besteht die konkrete Gefahr, dass es im Zuge der Systemumstellung zu Problemen, Verzögerungen und im Einzelfall auch zu Verschlechterungen der Versorgung kommt.

Besonders kritisch bewertet der VdK den finanz- und steuerpolitischen Rahmen, in den die Reform eingebettet ist. Hervorzuheben ist hier nicht nur die mangelnde Kostenausstattung der Reform, sondern vor allem das Konsolidierungskalkül, das mit dem Entwurf einhergeht. Die Einsparungen sollen einerseits über eine pauschale Kostenheranziehung von Eltern und ihren leistungsberechtigten Kindern erzielt werden. Dies kritisiert der VdK als unsolidarisch und sozial ungerecht. Unter Verweis auf die Abschließende Bemerkung zum 2./3. Staatenbericht Deutschlands des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert der VdK, die Kostenheranziehung von Familien, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, aufzugeben. Zum anderen sollen erhebliche Einsparungen durch den Ausbau sozialräumlicher Infrastrukturmaßnahmen als Regelangebot – insbesondere in Form infrastruktureller Bildungsassistenz – erzielt werden. Aus Sicht des VdK ist es richtig, inklusive Infrastruktur zu stärken. Hochproblematisch ist jedoch, dass diese Infrastrukturfokussierung mit einer faktischen Relativierung individueller Leistungsansprüche einherzugehen droht. Infrastrukturangebote dürfen individuelle Rechte auf Eingliederungshilfe nicht ersetzen, sondern allenfalls ergänzen. Der VdK befürchtet, dass ansonsten der Zugang zu wirksamer Unterstützung künftig davon abhängt, ob und wo entsprechende Strukturen existieren – mit der Folge, dass Familien in Regionen mit schwacher Infrastruktur gezwungen sind, Lücken mit eigenen Ressourcen auszugleichen. Damit würde die Reform Ungleichheiten eher verstärken als abbauen.

Vor diesem Hintergrund fordert der VdK eine grundlegend andere finanzielle und personelle Rahmensetzung. Sparmaßnahmen dürfen nicht auf dem Rücken von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihren Familien durchgeführt werden. Gerade diese Familien tragen häufig lebenslang Verantwortung, sind mit einem hohen Sorge- und organisatorischen Aufwand konfrontiert und erleben, dass der finanzielle Mehrbedarf ihrer Kinder durch die Eingliederungshilfe schon heute nicht vollständig gedeckt wird. Hinzu kommt, dass Eltern – überwiegend Mütter – ihre Erwerbsarbeit einschränken oder ganz aufgeben müssen, um Betreuungs- und Angebotslücken zu schließen. Die hieraus resultierenden materiellen Belastungen wirken unmittelbar auf die Entwicklungs- und Teilhabechancen der Kinder. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss genau diese Ungleichheiten abbauen – und darf sie nicht

durch Kostendruck weiter verschärfen. Die geplanten Einsparungen von jährlich 2,7 Milliarden Euro sind massiv und gefährden das Gelingen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zulasten der betroffenen Kinder und ihrer Familien. Für den VdK ist nicht ersichtlich, wie die Anforderungen der Reform und die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen ohne substanzielle Investitionen gedeckt werden sollen.

Neben einer umfassenden Nachbesserung hinsichtlich der Finanzierung der Reform fordert der VdK auch eine bessere Kostenausstattung der Kommunen, die die Hauptfinanzierung der Reform und der Eingliederungshilfe tragen, aber unter erheblichem Haushaltsdruck stehen. Der Entwurf adressiert diese Ausgangslage nicht angemessen. Aus Sicht des VdK darf es nicht sein, dass Kommunen faktisch entscheiden müssen, ob sie den Erhalt eines Schwimmbads oder die Teilhabeleistungen für Kinder mit Behinderungen finanzieren. Der VdK fordert daher eine bessere finanzielle Ausstattung der Kommunen und schlägt dafür unter anderem die Einführung einer Erbschafts- und Vermögenssteuer mit einer gezielten Zuweisung der Mittel an die Kommunen vor.

Die Integration der Eingliederungshilfe führt zu einer erheblichen Ausweitung des Aufgabenspektrums der Kinder- und Jugendhilfe. Dies erfordert nicht nur zusätzliche personelle Ressourcen, sondern auch spezifische fachliche Kompetenzen im Bereich des Teilhaberechts. Ohne eine nachhaltige Fachkräfteoffensive sowie gezielte Qualifizierungsmaßnahmen besteht die Gefahr, dass die Qualität der Leistungserbringung beeinträchtigt wird.

Die durch die geplante Länderöffnung vorgesehene Möglichkeit, Aufgaben weiterhin auf andere Träger zu übertragen, eröffnet die Option, die bestehenden (geteilten) Strukturen grundsätzlich beizubehalten. Der VdK sieht die Regelung sehr kritisch, da sie die Zusammenführung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe konterkariert und das Reformziel, „Hilfen aus einer Hand“ zu gewähren, unterläuft. Die Möglichkeit, die mit der Klausel geschaffen wird, sendet das Signal, dass eine einheitliche Lösung optional ist, was den Erfolgsaussichten der Reform und der Verbindlichkeit ihrer Ziele deutlich entgegensteht.

Die genannten Kritikpunkte stehen in einem klaren Spannungsverhältnis zu den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Eine bloße Zusammenführung bestehender Leistungssysteme ohne qualitative Weiterentwicklung und ausreichende Ressourcenausstattung wird den menschenrechtlichen Verpflichtungen und den individuellen Bedarfen der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht gerecht. Die Gewährung und Finanzierung von Leistungen zu ihrer Teilhabe erfüllen in erster Linie ihre individuellen Rechte. In einer demokratischen Gesellschaft stellt die Erfüllung dieser Rechte eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2.1. Reduzierung von Schnittstellen in der Eingliederungshilfe durch die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe

2.1.1. Anspruchsgrundlagen (§ 27 SGB VIII-E)

Der Entwurf sieht die Integration der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen sowie geistigen Behinderungen aus dem SGB IX in das SGB VIII vor. Dabei sollen der Personenkreis der Leistungsberechtigten sowie der Umfang der Leistungen beibehalten werden. Unter dem Dach „Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“ sollen der Anspruch auf erzieherische Hilfen sowie der Anspruch auf Eingliederungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen vereint werden – die unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen für beide Leistungsarten sollen dennoch Berücksichtigung erfahren. Dabei werden typische Arten von Leistungen jeweils in zwei getrennten offenen Leistungskatalogen skizziert. Wie der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung knüpft sich auch der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe an die Voraussetzung der Eignung und Notwendigkeit. In Bezug auf den Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe werden diese Tatbestandsvoraussetzungen durch inhaltliche Bezugnahme auf den Begriff der Wesentlichkeit, welcher derzeit im SGB IX, aber nicht im SGB VIII Anwendung findet, konkretisiert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Zusammenführung der Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen. Wie die Gesetzesbegründungen selbst herausstellen, ist die klare Abgrenzung zwischen seelischer und geistiger Behinderung kaum möglich und hat die Klärung der Zuständigkeit für Eingliederungshilfe in der Vergangenheit vor große Herausforderungen gestellt. Vor diesem Hintergrund sieht es der VdK als notwendigen Schritt und deutliche Verbesserung für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien, dass im Ersten Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr zwischen verschiedenen Behinderungsarten unterschieden wird. Dies stellt für die Inanspruchnahme der Hilfen eine Erleichterung dar und kann damit die soziale Teilhabe von Kindern mit Behinderung verbessern.

Außerdem begrüßt der VdK, dass Kinder in der Neuregelung Anspruchsinhaber für die Leistungen der Eingliederungshilfe bleiben und ihre Bedarfe zentral für die Unterstützungs- und Hilfsangebote sind. Auch die Ausweitung des Begriffs der Behinderung als Tatbestandsvoraussetzung im SGB VIII ist begrüßenswert, die nun auf der Begriffsbestimmung der UN-Behindertenrechtskonvention fußt und damit menschenrechtskonform ausgestaltet ist.

Die Reform sieht zudem vor, Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach „Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“ zu vereinen. Diese Zusammenführung kritisiert der VdK, obgleich es begrüßenswert erscheint, dass beide Leistungsbereiche eigene Anspruchsgrundlagen erhalten. Aus Sicht des VdK ist es zentral, dass Leistungen der Eingliederungshilfe, die nur Kindern mit (drohender) Behinderung zustehen, separat und damit unabhängig von Hilfen zur Erziehung geregelt werden. Denn eine Zusammenlegung könnte dazu führen, dass im Rahmen der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe zunächst die Erziehungskompetenzen der Eltern infrage gestellt werden, sodass Eltern darlegen müssen, wo der Bedarf ihres Kindes nach Eingliederungshilfe herrührt. Der VdK plädiert daher dafür, dass die Zusammenlegung beider Leistungsbereiche entfällt. Außerdem möchte der VdK die Anpassung der Überschrift „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ anregen, da im Gesetz nicht erläutert wird, was unter den Leistungen zur Entwicklung zu verstehen ist. Hier wird der falsche Eindruck vermittelt, dass es nicht zwei, sondern drei Leistungsbereiche gibt.

Besorgnis möchte der VdK hingegen gegenüber der geplanten Übernahme des Wesentlichkeitsbegriffs einer Behinderung aus dem SGB IX ins SGB VIII ausdrücken. Der Begriff der Wesentlichkeit taucht zwar nicht im Gesetzestext auf, wird aber in der Gesetzesbegründung klar benannt. Der Beteiligungsprozess zum Reformvorhaben hat deutlich gemacht, welcher Zweck mit der Übernahme des Begriffs beabsichtigt ist: die Verhinderung einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises und der Kosten für die Leistungsträger. Der VdK möchte darauf hinweisen, dass durch den Begriff zwar der Personenkreis der Leistungsberechtigten nicht ausgeweitet, allerdings im Vergleich zum Status quo eingeschränkt wird. Dies betrifft die bisherigen SGB-VIII-Leistungsberechtigten, für welche derzeit eine Wesentlichkeit keine Voraussetzung ist. Auch für die Personengruppe mit Anspruch auf Leistungen der Früherkennung und Frühförderung (derzeit nach § 46 SGB IX) gilt dann zukünftig das Tatbestandsmerkmal der Wesentlichkeit. Diese Einschränkungen bei dem leistungsberechtigten Personenkreis für die Eingliederungshilfe für Kinder kritisiert der VdK aufs Schärfste und fordert den Verzicht auf den Begriff der Wesentlichkeit. Die Gesetzesbegründung muss dementsprechend überarbeitet werden.

Hingegen begrüßt der VdK ausdrücklich, dass die im früheren Referentenentwurf aus dem Jahr 2024 vorgesehene Verordnungsermächtigung in § 27 Absatz 4 SGB VIII-E im neuen Entwurf nicht mehr enthalten ist. Vorgesehen war eine Regelung, nach der die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung erlassen konnte. Die dadurch produzierte Rechtsunsicherheit für Leistungsberechtigte darüber, welche Leistungsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe gelten, entfällt somit und bleibt im Gesetz unmittelbar bestimmt.

2.1.2. Leistungsformen und Leistungskataloge (§§ 35a ff. SGB VIII-E)

Im SGB VIII werden die Leistungsformen der Eingliederungshilfe des SGB IX übernommen, den öffentlichen Trägern wird dabei jedoch eine erweiterte Steuerungsrolle zugewiesen. Die

Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen damit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe. Gewährt werden sollen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, die dem leistungsberechtigten Kind den Schulbesuch ermöglichen oder erleichtern können. Gemeinhin wird klargestellt, dass einzelne Leistungen der Eingliederungshilfe miteinander oder mit anderen Leistungen des SGB VIII kombinierbar sind. Um jegliche Einschränkungen des bestehenden Leistungsspektrums für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung infolge der vorrangigen Zuordnung der Leistungen der Eingliederungshilfe zur Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen, wird auch auf die Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches verwiesen. Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII soll zukünftig nicht nur als Dienstleistung, sondern auch als Sach- oder Geldleistung gewährt werden können. Auch ein persönliches Budget ist möglich. Außerdem wird geregelt, dass bestimmte Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden können.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Übernahme der offenen Leistungskataloge aus dem SGB IX ins SGB VIII. Insbesondere sieht der VdK den Verweis auf das SGB IX positiv, der sicherstellen soll, dass bisher leistungsberechtigte Kinder weiterhin Ansprüche haben. Der Verweis kann auch einen Übergang in die Eingliederungshilfe im Erwachsenenalter erleichtern.

Darüber hinaus begrüßt der VdK, dass der Gesetzgeber die Versorgungslücke bei Kindern mit hohen behandlungspflegerischen Bedarfen sieht und durch die Regelungen in § 35d SGB VIII-E lösen will. Allerdings wird im Entwurf keine Aussage zur praktischen Umsetzung – beispielsweise der behandlungspflegerischen Maßnahmen in Kita und Schule – gemacht. Daher ist zu befürchten, dass die Versorgung betroffener Kinder und Jugendlicher auch weiterhin ungeregelt bleibt. Hinzu kommt, dass der bislang gewährte individuelle Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form von Bildungsassistenzen künftig grundsätzlich als infrastrukturelles Angebot erfüllt werden soll. Ein individueller Anspruch auf Einzelassistenz soll nur für Fälle bestehen bleiben, in denen der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann. Diesen Bedarf aufzuzeigen und gegebenenfalls zu beweisen, könnte schwierig für Familien mit Kindern mit Behinderungen sein. In der Folge ist zu erwarten, dass es zu weiteren Schwierigkeiten bei der Versorgung dieser vulnerablen Personengruppe kommt. Der Sozialverband VdK plädiert daher dafür, eindeutig zu formulieren, in welchen Fällen die Eingliederungshilfe und wann die gesetzliche Krankenversicherung eine Versorgung mit einem hohen behandlungspflegerischen Bedarf in Schule oder Kita gewährleistet.

2.1.3. Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 ff. SGB VIII-E)

Grundsätze und Anforderungen für die Einzelfallplanung der Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe werden in einheitlichen Regelungen für eine Hilfe- und Leistungsplanung zusammengeführt. Dafür werden vom Referentenentwurf die Paradigmen aufgegriffen, die derzeit für den Hilfeplan im SGB VIII und für den Gesamtplan im SGB IX gelten. Darüber hinaus regelt die Norm auch gesonderte Vorgaben für die Hilfe- und Leistungsplanung im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die Hilfe- und Leistungsplanung soll unter anderem die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs umfassen. Dafür sieht der Referentenentwurf vor, bereits beim Jugendamt eingereichte Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen als Entscheidungsgrundlage für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in Erwägung zu ziehen und wenn möglich auf kürzere Stellungnahmen auszuweichen. Dieses Stufenverfahren soll Leistungsberechtigten einen schnelleren Zugang zu den notwendigen Hilfen ermöglichen.

Der Referentenentwurf sieht – wie bisher auch das SGB IX – vor, den Hilfe- und Leistungsplan regelmäßig, aber spätestens nach zwei Jahren überprüfen und fortschreiben zu lassen. Träger der öffentlichen Jugendhilfe können mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zur Aufstellung oder Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans eine entsprechende Konferenz unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen durchführen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die zusammengeführten Regelungen für die Hilfe- und Leistungsplanung für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung grundsätzlich. Dabei erkennt der VdK insbesondere die Vereinfachungen in der Feststellung des Rehabilitationsbedarfes an, wünscht sich hier jedoch weitere Nachbesserungen. Denn für Familien mit Kindern mit Behinderung ist es häufig eine große bürokratische und langwierige Herausforderung, ihren Anspruch auf Leistungen geltend zu machen. Nicht zuletzt geschieht dies nicht selten erst unter Inanspruchnahme einer Rechtsberatung durch den Sozialverband VdK oder andere sozialrechtliche Expertise. Angesichts der hohen Entwicklungsdynamik im Kindes- und Jugendalter ist dies sehr problematisch. Fehlende oder zu spät gewährte Hilfen können sich auf die weitere Entwicklung inklusive der gesundheitlichen Situation der Kinder nachhaltig negativ auswirken. Das geplante dreistufige Prüfverfahren im Rahmen der Bedarfsfeststellung bei der Eingliederungshilfe erscheint im ersten Moment günstig, birgt aber noch immer die Gefahr einer in die Länge gezogenen Bedarfsermittlung. Hier fordert der VdK noch mehr Anstrengungen, Kindern mit Behinderung möglichst schnell die benötigten Hilfen bereitzustellen und die Familien von Bürokratie zu entlasten. Die Bedarfsfeststellung bei der Eingliederungshilfe muss daher unbedingt einfach und schnell ausgestaltet werden – auf umfangreiche Gutachten sollte dabei verzichtet werden. Im Fokus sollte der Hilfe- und Leistungsplan außerdem deutlich teilhabekonzentrierter ausgestaltet sein und nicht hauptsächlich auf medizinische Leistungen abheben.

Der VdK schlägt hierfür eine Genehmigungsfiktion vor, die festschreibt, dass über die Feststellung des individuellen Hilfe- und Rehabilitationsbedarfs innerhalb einer gesetzlichen Frist von vier Wochen zu entscheiden ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs als erteilt, sofern bereits beim Jugendamt vorhandene Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen als Entscheidungsgrundlagen vorliegen.

Die Regelung über die Anpassung des Hilfe- und Leistungsplans, die laut Entwurf regelmäßig, aber spätestens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben werden muss, begrüßt der VdK, wünscht sich jedoch im Bereich der Schul- und Freizeitassistenzen einen längeren Zeitraum, der

beispielsweise die gesamte Schulzeit umfasst. Für die Möglichkeit von Günstigerprüfungen für Leistungsberechtigte sollte die Anpassung jederzeit vorgenommen werden können. Darüber hinaus fordert der VdK, dass die Hilfe- und Leistungsplankonferenzen nicht durchgeführt werden können, sondern müssen. Die Praxis zeigt, dass optionale Regelungen oft ins Leere laufen.

2.1.4. Hilfen für junge Volljährige und Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang (§§ 36d, 41, 41a, 109 Abs. 2 SGB VIII-E)

Mit dem Ziel, Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sicherzustellen, sind die beteiligten öffentlichen Stellen – insbesondere Sozialleistungsträger und Rehabilitationsträger – verpflichtet, rechtzeitig (das heißt ein Jahr vor voraussichtlichem Zuständigkeitswechsel) im Rahmen des Hilfe- und Leistungsplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Dabei soll geprüft werden, welche Leistungen nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entsprechen und ob ein Zuständigkeitsübergang auf einen anderen Träger in Betracht kommt.

§ 41 SGB VIII regelt derzeit bereits, dass Hilfen für junge Volljährige in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden – in begründeten Ausnahmefällen auch für kurze Zeiträume darüber hinaus. Für diese sind die Regelungen für die Übergangsphase der Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe (geltend bis zum 31.12.2032) so ausgestaltet, dass sie im Bereich der Eingliederungshilfe im System des SGB IX verbleiben.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Aus Perspektive des VdK ist es zentral, Zuständigkeitswechsel im Sinne der jungen Menschen und ihrer Familien auszugestalten und in koordinierten und niedrigschwelligen Übergangsprozessen zu regeln. Hierbei ist es entscheidend, dass es für Familien und junge Menschen mit Behinderungen nicht zu Brüchen und Verschlechterungen in Leistungen und Unterstützungsangeboten kommt. Übergänge müssen daher verlässlich und transparent ausgestaltet werden. Hinsichtlich der vorgesehenen Regelungen kritisiert der VdK, dass die Lebensrealität der sich in Bildungs- und Ausbildungsphasen befindenden jungen Menschen zu wenig Berücksichtigung findet. Aus Sicht des Sozialverbands VdK ist eine lückenlose Übernahme der Leistungen bis zum Ende der Ausbildung oder des Studiums erforderlich, um Chancengleichheit und das Recht auf Bildung und Ausbildung entsprechend zu wahren.

Die Übergangsregelung des § 109 Abs. 2 SGB VIII-E legt fest, dass junge Menschen, die vor dem 1. Januar 2028 volljährig geworden sind, im Bereich der Eingliederungshilfe im System des SGB IX verbleiben. Für den VdK erscheint es nachvollziehbar, dass kurzfristige Wechsel zwischen Systemen vermieden und Verwaltung wie Betroffene entlastet werden sollen. Aus Sicht des VdK ist jedoch sicherzustellen, dass für junge Volljährige und ihre Familien keine Nachteile im Leistungsumfang und der Kostenbeteiligung entstehen dürfen.

2.2. Verfahrenslotse (§ 10b SGB VIII-E)

In der zweiten Stufe der inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die Funktion eines „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt eingeführt. Dieser Lotse unterstützt seit 2024 als eigenständige Fachkraft und verbindliche Ansprechperson junge Menschen, ihre leiblichen Eltern sowie Personensorge- und Erziehungsberechtigte dabei, Eingliederungshilfe nach SGB IX in Anspruch zu nehmen, und berät sie dahingehend.

Der Verfahrenslotse sollte ursprünglich den Prozess der Zusammenführung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder begleiten. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll der Verfahrenslotse nun verstetigt und seine Aufgaben erweitert werden. So soll er zukünftig die Familien nicht mehr nur beim Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützen, sondern im Allgemeinen beim Zugang zu Leistungen der Teilhabe – darunter auch andere Leistungssysteme wie die Pflegeversicherung. Zugleich bleibt auch die Unterstützungsfunktion des Verfahrenslotsen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestehen. Die bisher im Gesetzestext enthaltene Vorgabe, der Verfahrenslotse müsse „unabhängig“ sein, wird im Referentenentwurf gestrichen; stattdessen soll die Funktion funktionell, organisatorisch und personell von anderen Aufgaben des Jugendamtes zu trennen sein.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Weiterführung und Ausweitung der Aufgaben des Verfahrenslotsen außerordentlich. Familien mit Kindern mit Behinderung sind mit einer Vielzahl an Sozialleistungssystemen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten konfrontiert. Die Anzahl der Regelungen und Ansprechpartner führt zu Unsicherheit und Überforderung bei vielen Familien. Gleichzeitig sind sie mit einer hohen Ablehnungsquote ihrer Anträge konfrontiert und werden mit ihren Anliegen von Sozialleistungsträger zu Sozialleistungsträger verwiesen. Bereits die Kindernetzwerk-Studie konnte aufzeigen, dass mehr als jede dritte Familie aus Überforderung keinen Antrag auf benötigte Leistungen stellt und sich mehr Unterstützung in der Navigation und Beantragung wünscht. So befürworteten neun von zehn Familien Leistungen aus einer Hand.³ Die VdK-Pflegestudie konnte diesen Befund nochmals bekräftigen.⁴ Die angedachte Regulierung entspricht daher in großen Teilen der VdK-Forderung nach einer Etablierung dauerhafter Fachkräfte, welche für Familien mit Kindern mit Behinderung zentrale Ansprechpersonen sind und bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber allen relevanten Sozialleistungssystemen unterstützen. Daher ist die Verstetigung und auch Ausweitung des Beratungsauftrags auf den Bereich der Pflegeversicherung positiv zu bewerten. Damit möglichst viele Familien den Verfahrenslotsen in Anspruch nehmen können, bedarf es auch von anderen Rehabilitationsträgern einer Verweisung auf den beziehungsweise einer Vermittlung zum Lotsen.

³ Kofahl, C., Lüdecke, D. (2014): Familie im Fokus – Die Lebens- und Versorgungssituation von Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern in Deutschland. Ergebnisse der Kindernetzwerk-Studie. Herausgegeben vom AOK-Bundesverband. Berlin: KomPart. Online verfügbar unter: https://www.bvkt.de/media/aok-bv_33selbsthilfestudie_web.pdf (zuletzt geprüft: 10.04.2026).

⁴ Büscher, A., Peters, L., Stelzig, S., Lübben, A., Yalymova, I. (2023): VdK-Pflegestudie. Abschlussbericht. Pflege zu Hause – zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Online verfügbar unter: <https://www.vdk.de/themen/pflege/vdk-pflegestudie/> (zuletzt geprüft: 14.04.2026)

Der Referentenentwurf sieht derzeit trotz der personellen Verortung des Lotsen beim Jugendamt seine Unabhängigkeit in der Beratung und Vermittlungsfunktion vor. Der VdK sieht hierin einen Widerspruch. Der Sozialverband VdK mahnt daher an, dass eine Beratung und Vermittlung zum Wohle der Kinder zentral für den Mehrwert des Lotsen ist. Die Belange der betroffenen Kinder dürfen dabei nicht zugunsten fiskalischer Interessen des Jugendamts in den Hintergrund geraten. Um die Unabhängigkeit der Beratung und Vermittlung zu wahren, plädiert der VdK dafür, die Verfahrenslotsen personell weiterhin bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe anzusiedeln.

Darüber hinaus ist es zentral, einen hohen Personalschlüssel für die Verfahrenslotsen sicherzustellen. Dabei sollte sich die Anzahl der Lotsen am Bedarf der Familien bemessen. Angesichts der geplanten Ansiedlung der Verfahrenslotsen beim Jugendamt verweist der VdK mit Sorge auf die Ergebnisse des 17. Kinder- und Jugendberichts, welcher die ungleiche finanzielle Ausstattung der Jugendämter aufzeigen konnte.⁵ Diese geht nicht nur mit den unterschiedlichen Haushaltslagen der Kommunen und Länder einher. Aus diesem Grund mahnt der VdK an, die bedarfsgerechte Versorgung mit den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in allen Regionen Deutschlands unbedingt sicherzustellen.

2.3. Infrastrukturelle Bildungsassistenz (§§ 35d Abs. 4, 80a SGB VIII-E)

Der Referentenentwurf führt im Kontext der Leistungen zur Teilhabe an Bildung ein, Assistenzleistungen in Form von Hilfen für frühkindliche, schulische und Hochschulbildung als infrastrukturelles Angebot vorzusehen, das nicht unmittelbar einem einzelnen Kind zugeordnet ist. Dabei finden die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung keine Anwendung. Nur wenn dem erzieherischen Bedarf oder den Bedarfen aufgrund von Behinderungen durch das Infrastrukturangebot nicht entsprochen werden kann, besteht ein Anspruch auf Einzelfallhilfe.

Infrastrukturangebote werden unter Einbeziehung der für Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden geplant. Landesrecht regelt Näheres – so auch die Beteiligung der Stellen, die für die Finanzierung verantwortlich sind.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK bewertet die Einführung infrastruktureller Bildungsassistenz grundsätzlich als ambivalent.

Die Bildung eines Kindes beeinflusst nicht nur dessen späteren sozialen Status, sondern auch die gesellschaftliche Teilhabe. Daher sind gleiche Bildungschancen für alle Kinder – unabhängig von einer Behinderung – entscheidend. Dennoch besuchen fast drei von fünf Kindern mit Förderbedarf keine Regelschule, sondern eine Förderschule. Dies entspricht einer hohen Exklusion, die der VdK als gesellschaftlich nicht tragbar erachtet. Im Sinne des Inklusionsgedankens strebt der Sozialverband VdK gesellschaftliche Strukturen an, die

⁵ BMFSFJ (2024): 17. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.bund.de/resource/blob/244626/b3ed585b0cab1ce86b3c711d1297db7c/17-kinder-und-jugendbericht-data.pdf> (zuletzt geprüft: 14.04.2026).

Bildungseinrichtungen so fördern, dass Vielfalt in ihnen gelebt und erfahren werden kann und die individuelle Förderung aller Kinder selbstverständlich wird. Von diesem Leitbild sind Bildungsstrukturen in Deutschland jedoch noch sehr weit entfernt. Prognose-Daten der Kultusministerkonferenz verdeutlichen, dass sich die Exklusionsquote der Kinder mit Förderbedarf ohne gezielte Intervention in den nächsten Jahren nicht ändern wird.⁶

Der VdK fordert daher seit langem gleiche Bildungs- und Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen. Dazu gehört auch, dass in Schulen und Betreuungseinrichtungen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt an den Bildungsangeboten partizipieren können. Der VdK erkennt an, dass die Schaffung eines Infrastrukturangebots im Bereich der Bildungsassistenzen hierzu einen Beitrag liefern kann: Für manche Familien kann der Zugang zu einem bereits vorhandenen Angebot in der Einrichtung niedrighschwelliger und weniger bürokratisch sein als die Beantragung und Inanspruchnahme eines individuellen Hilfeverfahrens. Darüber hinaus sind für den Sozialverband VdK Situationen denkbar, in denen besonders jene Kinder von infrastrukturellen Bildungsassistenzen profitieren, die bisher keinen formellen Einzelfallanspruch durchsetzen konnten.

Gleichzeitig weist der VdK darauf hin, dass strukturelle Assistenz nur einen Teil der sehr unterschiedlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen abdecken kann. Für viele junge Menschen – insbesondere für Kinder mit hohem und spezifischem Unterstützungsbedarf – bleibt eine individuell zugeschnittene Hilfe unverzichtbar. Aus VdK-Sicht muss deshalb klargestellt werden, dass infrastrukturelle Bildungsassistenz individuelle Ansprüche nicht ersetzt, sondern ergänzt. Daher fordert der VdK klare gesetzliche Vorgaben dazu, dass individuelle Rechte auf Teilhabe und Entwicklung durch Einzelfallhilfe trotz des Vorhandenseins eines infrastrukturellen Angebots unkompliziert geltend gemacht werden können. In diesem Fall dürfen Familien keine erhöhten Nachweis- oder Begründungspflichten treffen, wenn sie eine individuelle Unterstützung benötigen.

Die Einführung der infrastrukturellen Bildungsassistenz betrifft einen zentralen Bereich der individuellen Unterstützung. Der VdK sieht es daher als problematisch an, wenn Infrastrukturangebote als Auffanglösung geschaffen und damit individuelle Leistungen mit Verweis auf vorhandene Strukturen zurückgedrängt werden. Besonders kritisch wäre dies in Regionen, in denen die Ausstattung mit Assistenzpersonal, Qualifikation und Kontinuität der Angebote ohnehin lückenhaft ist. Zudem besteht die Gefahr, dass die Verantwortung zwischen Schule und Jugendhilfe nicht klar abgegrenzt ist und es zu Zuständigkeitskonflikten kommt. Eine klare Regelung der Verantwortlichkeiten sowie eine verbindliche Sicherung individueller Ansprüche sind daher unerlässlich.

Auch im Nebeneinander von Infrastrukturangeboten und individueller Einzelfallhilfe fordert der VdK, dass die Finanzierung infrastruktureller Bildungsassistenz nachhaltig, verlässlich und auskömmlich ausgestaltet wird, damit Leistungsberechtigte und ihre Familien nicht von regional

⁶ Hollenbach-Biele, N., Klemm, K. (2020): Inklusive Bildung zwischen Licht und Schatten: Eine Bilanz nach zehn Jahren inklusiven Unterrichts. Herausgegeben von der Bertelsmann-Stiftung. Online verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/20200625_Inklusive-Bildung-Zwischen-Licht-und-Schatten_ST-IB.pdf (zuletzt geprüft: 10.04.2026).

unterschiedlichen Strukturen abhängig sind und durch instabile und/oder fehlende Strukturen zusätzlich belastet werden, die sie mit eigenen Ressourcen ausgleichen müssen. Die in der Gesetzeserklärung beschriebenen „geringfügigen“ Folgekosten für den Aufbau der infrastrukturellen Bildungsassistenz alarmieren den Sozialverband VdK. Zu befürchten bleibt, dass die Angebote einer infrastrukturellen Bildungsassistenz ohne finanzielle Absicherung nur nach Haushaltslage der Kommune entstehen. Der Sozialverband VdK möchte daher warnend auf die Folgen für die Inklusion hinweisen: Fehlt ein entsprechendes Angebot für inklusive Hilfe, ist es unzureichend ausgestaltet und/oder deckt es die individuellen Bedarfe nicht, wirkt eine solche infrastrukturelle Bildungsassistenz exkludierend statt inklusiv für Kinder mit Behinderungen. Zu erwarten ist eine geringere Wahl von Regelschulen und eine größere Inanspruchnahme von Förderschulen. Dabei hat fehlende Inklusion an Schulen nicht nur mittelfristige Auswirkungen auf die Bildungschancen, auf gemeinsames Lernen und gesellschaftliche Teilhabe, sondern auch schwerwiegende Folgen für die beruflichen Chancen von Kindern mit Behinderungen. So verlassen derzeit mehr als sieben von zehn Kindern mit Behinderungen die Förderschule ohne Abschluss.⁷ Dies gilt es aus einer demokratischen Perspektive unbedingt zu verhindern.

Aus Sicht des VdK ist daher auch wichtig, dass Qualitätsstandards für infrastrukturelle Bildungsassistenz entwickelt werden, damit diese Strukturen tatsächlich zu einer Verbesserung der Bildungssituation von Kindern mit Behinderung beitragen, statt als Spar- und Steuerungsinstrument zu Lasten der betroffenen Familien zu wirken. Vor diesem Hintergrund ist die flächendeckende Einführung einer infrastrukturellen Bildungsassistenz auch dahingehend zu kritisieren, dass sie vorab nicht erprobt und evaluiert wurde. Der VdK mahnt daher an, dass es für die Schaffung von Infrastrukturangeboten eine regelmäßige und detaillierte Bedarfserhebung benötigt, um ein qualitativ hochwertiges Angebot aufzubauen und beständig weiterentwickeln zu können.

Der VdK fordert, infrastrukturelle Bildungsassistenz nicht als Regelangebot zu definieren – und damit nicht fiskalische Erwägungen in den Vordergrund zu stellen, sondern inklusive Lösungen zu verfolgen, die individuellen Bedarfen zielgenau nachkommen können und das Recht auf Teilhabe und Entwicklung aller Kinder schützen.

2.4. Vorranggebot im Hinblick auf Infrastruktur- und Regelangebote sowie Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit bei Jugendlichen und jungen Volljährigen (§§ 27a Abs. 5, 35d Abs. 4, 35f Abs. 4, 80a SGB VIII-E)

Der Referentenentwurf misst Infrastruktur- und Regelangeboten für Kinder und Jugendliche eine hervorgehobene Bedeutung zu. Dabei sollen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere der Eingliederungshilfe so eingesetzt werden, dass vorrangig die bestehenden Regelstrukturen gestärkt und weiterentwickelt werden. Hierzu zählen insbesondere Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Schulen, Angebote der Ganztagsbetreuung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit. Individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe sollen diese

⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte – Monitoringstelle UN-Behindertenrechtskonvention (2023): Inklusive Bildung. Parallelbericht zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands. Factsheet. Online verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Fact_Sheet/DIMR_Factsheet_Inklusive_Bildung.pdf (zuletzt geprüft: 14.04.2026).

Strukturen nur dann ergänzen, wenn mit Infrastruktur- und Regelangeboten allein kein ausreichender Ausgleich von Teilhabebeeinträchtigungen erreicht werden kann. Infrastrukturangebote werden unter Einbeziehung der für Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden geplant. Landesrecht regelt Näheres – so auch die Beteiligung der Stellen, die für die Finanzierung verantwortlich sind.

Die Gesetzesbegründung hebt hervor, dass Regelangebote inklusiv gestaltet und mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden sollen, um möglichst mehrere Kinder mit (drohender) Behinderung gemeinsam zu fördern. Die Eingliederungshilfe soll die Entwicklung inklusiver Regelsysteme unterstützen. Gleichzeitig wird betont, dass im Einzelfall weiterhin ein Anspruch auf individuelle Leistungen besteht, wenn die vorhandene Infrastruktur nicht ausreicht, um eine angemessene Teilhabe sicherzustellen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Grundsätzlich erkennt der VdK die Prämisse einer inklusiven und niedrigschwellig zugänglichen Infrastruktur im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise der Eingliederungshilfe mit dem Ziel der Schaffung von mehr Teilhabe und schnellerer Hilfe für Kinder und Jugendliche an. Für den Sozialverband VdK sind Situationen denkbar, in denen es für Eltern von Kindern mit Behinderungen leichter ist, ein infrastrukturelles Angebot anzunehmen als sich für eine Einzelfallhilfe zu entscheiden – oder Zugang zu infrastrukturellen Angeboten zu erlangen, wo ihnen eine Einzelfallhilfe versagt bliebe. Insbesondere in letzteren Fällen erkennt der VdK an, dass es Kinder und Jugendliche gibt, die besonders von Infrastrukturangeboten profitieren können. Dies trifft nach Einschätzung des VdK jedoch nicht auf alle Kinder und Jugendlichen zu – insbesondere auf jene mit Behinderungen. Aus Sicht des VdK kann der Ausbau niedrigschwelliger, sozialräumlicher Angebote ausschließlich einen wichtigen Beitrag zur Prävention und Unterstützung leisten, nicht aber im Regelfall die individuellen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen decken. Vorbehaltlich einer Aufhebung des Vorranggebots unterstützt der Sozialverband VdK mit Blick auf die Verwirklichung von Inklusion und Chancengleichheit den Ausbau einer inklusiven Infrastruktur. Der VdK kritisiert jedoch die Schaffung eines strukturellen Angebots mit dem unterschweligen Ziel, individuelle Hilfen zu verknappen.

Die Einführung von infrastrukturellen Leistungen bedeutet einen grundlegenden Paradigmenwechsel, da sie den Fokus von individuellen Leistungsansprüchen hin zu stärker pauschalieren und gruppenbezogenen Angeboten verschiebt. So soll das Vorranggebot im System der Kinder- und Jugendhilfe – darunter auch im Bereich der Eingliederungshilfe – eine Steuerungsfunktion entfalten, die der VdK nicht gutheißen kann und aus rechtlicher Sicht als alarmierend empfindet. Der Vorrang infrastruktureller Leistungen bei „gleicher Eignung“ ist insofern kritisch zu bewerten, als dass dieser unbestimmte Rechtsbegriff erhebliche Auslegungsspielräume eröffnet. Es besteht die konkrete Gefahr, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder Kostensteuerung verstärkt auf pauschalierte Angebote zurückgegriffen wird, auch wenn diese den individuellen Bedarfen nicht in vollem Umfang gerecht werden. Die Vorhaltung einer Infrastruktur zulasten der Gewährung individueller Hilfen könnte für viele Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine Verschlechterung der Erfüllung ihrer Bedarfe – das heißt einer auf ihre Bedürfnisse angepassten Förderung – und ihrer individuellen

Rechte auf Teilhabe, Entwicklung und Chancengleichheit bedeuten. Dies würde dem Grundsatz der bedarfsgerechten Leistungsgewährung widersprechen und wird daher vom Sozialverband VdK abgelehnt. Insbesondere bei fehlendem Angebot sehen sich häufig Eltern von Kindern mit Behinderungen gezwungen, entstandene Lücken finanziell und/oder durch zusätzliche Care-Arbeit auszugleichen. Diese Belastung einer ohnehin massiv belasteten Gruppe gilt es unbedingt zu vermeiden.

Deshalb muss aus Sicht des VdK eindeutig sichergestellt werden, dass das Vorranggebot nicht dazu führt, notwendige individuelle Leistungen zu verzögern, einzuschränken oder abzulehnen. Der Sozialverband VdK fordert daher, das Vorranggebot dahingehend zu präzisieren, dass individuelle Leistungsansprüche von Kindern mit Behinderung unangetastet bleiben und Infrastrukturmaßnahmen als Ergänzung, nicht als Ersatz für notwendige personenzentrierte Hilfen verstanden werden. Der Sozialverband VdK zielt damit auf die Stärkung und Erfüllung individueller Rechte, sodass sowohl der Anspruch von Kindern als auch ihr Zugang zu bedarfsgerechter Einzelfallhilfe gewahrt bleibt und unkompliziert möglich ist. Dazu gehört insbesondere, dass es bei einer Entscheidung gegen ein infrastrukturelles Hilfsangebot und für eine Einzelfallhilfe keine erschwerten Nachweispflichten für Familien geben darf, um ihren Anspruch geltend zu machen.

Auch im Nebeneinander von Infrastrukturangeboten und individueller Einzelfallhilfe fordert der VdK, dass die Finanzierung infrastruktureller Angebote nachhaltig, verlässlich und auskömmlich ausgestaltet wird, damit Leistungsberechtigte und ihre Familien nicht von regional unterschiedlichen Strukturen abhängig sind und durch instabile und/oder fehlende Strukturen zusätzlich belastet werden, die sie mit eigenen Ressourcen ausgleichen müssen. Aus Sicht des VdK ist darüber hinaus wichtig, dass Qualitätsstandards für infrastrukturelle Angebote entwickelt werden, damit diese Leistungen tatsächlich zu einer Verbesserung der Entwicklung und Teilhabe von Kindern mit Behinderung und ihren Familien beitragen.

2.5. Verfahren zur Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (§§ 42a f., 42e f., 104 Abs. 5 SGB VIII-E)

Der Referentenentwurf sieht für unbegleitete ausländische Minderjährige Änderungen in den Verfahren zur Aufnahme, Verteilung und Altersfeststellung vor. Die Frist, in der das Jugendamt eine vorläufige Inobhutnahme an die Landesverteilstelle meldet, wird von sieben Werktagen auf einen Monat verlängert; die Durchführung des bundesweiten Verteilungsverfahrens muss künftig innerhalb von zwei statt einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen, danach ist eine Verteilung abgeschlossen.

Neu im SGB VIII verankert wird eine Aufenthaltspflicht: Unbegleitete ausländische Jugendliche sollen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des aufgrund der Zuweisungsentscheidung zuständigen Jugendamtes nehmen. Verstöße dagegen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Darüber hinaus wird das Verfahren zur Altersfeststellung konkretisiert: Das Jugendamt muss über Folgen und Mitwirkungspflichten aufklären und ärztliche Untersuchungen sind an eine „an

Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ der Volljährigkeit und die Einwilligung der betroffenen Person geknüpft. Zugleich wird der Rechtsschutz umgestellt: Gegen ablehnende oder beendende Entscheidungen zur (vorläufigen) Inobhutnahme aufgrund der Altersfeststellung ist nur noch Klage ohne aufschiebende Wirkung und ohne Widerspruchsverfahren vorgesehen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Aus Sicht des Sozialverbands VdK steht bei den Neuregelungen der Schutz einer besonders vulnerablen Gruppe junger Menschen sowie ihr gleichberechtigter Zugang zu Rechten im Mittelpunkt der Bewertung. Der VdK erkennt positiv an, dass invasive medizinische Altersgutachten begrenzt werden sollen: Die Einschätzung durch das Jugendamt und die Anforderung eines ärztlichen Gutachtens im Zweifelsfall können Belastungen für junge Menschen reduzieren.

Gleichzeitig sieht der VdK kritische Punkte mit Blick auf Kinderrechte, Gleichbehandlung und effektiven Rechtsschutz. Die Aufenthaltspflicht – verbunden mit der Möglichkeit einer bußgeldbewehrten Sanktion – für unbegleitete ausländische Jugendliche, die neu im SGB VIII verankert werden soll, markiert einen Paradigmenwechsel: Die Residenzpflicht für Geflüchtete wird bisher im Ausländer- und Asylrecht geregelt. Das Kinder- und Jugendhilferecht (mit seinem Fokus auf der Gewährleistung von Schutz, Hilfe, Entwicklungsmöglichkeiten und Teilhabe) knüpft bisher nicht an den aufenthaltsrechtlichen Status an. Ein restriktives, migrationsrechtlich (und -politisch) motiviertes Instrument findet damit Eingang in den Kernbereich der Kinder- und Jugendhilfe und bricht mit den der Jugendarbeit zugrundeliegenden Prämissen. Die Aufenthaltspflicht und Sanktionen im Kinder- und Jugendhilferecht schaffen ein spezielles Pflichtenregime, das in dieser Form für andere Minderjährige nicht gilt. Dies wirft Fragen der Gleichbehandlung und der Vereinbarkeit mit einem inklusiven Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe auf. Zudem besteht das Risiko, dass strukturelle Defizite in der Angebotslandschaft in ein individuelles Sanktionssystem übersetzt werden, anstatt vorrangig die Qualität und Passgenauigkeit der Hilfen zu verbessern.

Deutlich kritisch beurteilt der VdK die Ausgestaltung des Rechtsschutzes im Zusammenhang mit der Altersfeststellung. Der Wegfall des Widerspruchsverfahrens und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Klage erschweren es den Betroffenen, fehlerhafte Entscheidungen zeitnah und wirksam überprüfen zu lassen. Angesichts der gravierenden Folgen einer unzutreffenden Altersfeststellung – insbesondere des Verlusts jugendhilferechtlicher Schutzstandards – hält der VdK es für erforderlich, niedrighschwellige, unabhängige und beschleunigte Rechtsschutzmöglichkeiten sicherzustellen.

Die Verlängerung der Fristen im Verteilverfahren wird als administrativ nachvollziehbar eingeschätzt, birgt aus Sicht des VdK aber das Risiko längerer Phasen der Unsicherheit für die Jugendlichen. Entscheidend ist daher, dass während der vorläufigen Inobhutnahme verbindliche Mindeststandards für Unterbringung, Betreuung, Information und Beteiligung gelten. Darüber hinaus müssen in der Praxis stets das Kindeswohl und die Wahrung von Kinderrechten die Handlungsmaxime sein. Der VdK plädiert dafür, dass Verfahren der Entbürokratisierung nicht zulasten unbegleiteter Jugendlicher restriktiver ausgestaltet werden. Dafür ist es zentral, dass

unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche rechtlich nicht schlechter gestellt werden als Kinder mit deutschem Pass.

2.6. Verfahren zur Kostenheranziehung inklusive der Regelungen zur Übergangsphase (§§ 91 – 94, 97a, 109 SGB VIII-E)

Im Rahmen der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder bedarf es Regelungen zur Finanzierung der Leistungen. Derzeit unterscheidet sich die Kostenheranziehung der Eltern zwischen dem SGB VIII und dem SGB IX. Diese soll nun für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder vereinheitlicht werden. Dabei sollen Kostenbeiträge zukünftig für stationäre und teilstationäre Leistungen erhoben werden. Zusätzlich ist ein Kostenbeitrag zu den ambulanten Leistungen zum Wohnen und zur Mobilität zu leisten. Alle übrigen ambulanten Leistungen sollen kostenbeitragsfrei sein.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht vor, dass die bislang für die Kinder- und Jugendhilfe geltende Systematik der Kostenbeitragsverordnung in ein pauschaliertes Heranziehungsmodell überführt wird. Die Höhe der Kostenheranziehung soll sich am Gedanken der häuslichen Ersparnis orientieren, die sich aus der Abwesenheit der Kinder aus dem familiären Haushalt ergibt. Gleichzeitig werden die Pauschalen bei vollstationären Leistungen an die Regelbedarfe und ihr Stufenmodell nach § 28 SGB XII angebunden. Für das Jahr 2026 wurde ein Regelbedarf in Stufe 1 in Höhe von 563 Euro festgesetzt. Für andere Hilfen und teilstationäre Leistungen sollen sich die Pauschalen an der vermuteten häuslichen Ersparnis orientieren. Eltern werden jeweils getrennt herangezogen, ihre Beiträge sind jedoch insgesamt begrenzt: Für die Kostenheranziehung gilt ein Maximalbetrag, der in Summe nicht überschritten werden darf, wenn beide Eltern herangezogen werden. Läge durch die Heranziehung eine besondere Härte vor, wäre kein Kostenbeitrag zu leisten.

Der Referentenentwurf definiert, dass Beiträge der jungen Menschen aus Kindergeld beziehungsweise zweckgleichen Leistungen (aber nicht aus ihrem Einkommen) vorrangig zu berücksichtigen sind und auf etwaige Elternbeiträge angerechnet werden. Eltern werden damit ausdrücklich nachrangig herangezogen – auch wenn der junge Mensch schon volljährig ist.

Für die Überführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit bisheriger Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab dem 1. Januar 2028 schafft der Entwurf eine Übergangsregelung, um Rechts- und Abrechnungsunsicherheiten zu vermeiden. Hierzu ist vorgesehen, dass Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen spätestens 31. Dezember 2032 fortgelten. In diesem Sinne wirken Bescheide zur Eingliederungshilfe als Bescheide nach dem SGB VIII weiter. Auch Kostenbeitragsbescheide sollen grundsätzlich bestehen bleiben, können aber bis Ende 2030 aufgehoben werden. Dies gilt auch rückwirkend zum 1. Januar 2028, damit Familien mit dem Zuständigkeitswechsel auch von Erleichterungen im Kostenbeitragsrecht im Verhältnis zu dem Recht des SGB IX profitieren können. Junge Volljährige, die vor dem Stichtag bereits volljährig waren, wechseln nicht in die neue Zuständigkeit, und für Familien dürfen durch den Zuständigkeitswechsel keine finanziellen Nachteile entstehen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Das Verfahren zur Kostenheranziehung, das der Referentenentwurf vorschlägt, ordnet die Kostenbeteiligung der Eltern durch eine Einführung der Pauschalierung neu: Die einzelfall- und einkommensorientierte Lösung weicht einer vereinfachten und unschärferen Heranziehung der Eltern. Statt einer systematischen Abkehr von der Kostenheranziehung wird die finanzielle Belastung – insbesondere von Familien mit Kindern mit Behinderungen – zusätzlich verschärft. So ist davon auszugehen, dass es zu finanziellen Mehrbelastungen und zur Schlechterstellung mancher Familien und Leistungsberechtigter kommen kann, wobei Familien mit geringem Einkommen unverhältnismäßig betroffen wären. Aus Sicht des VdK birgt die nun vorgesehene pauschale Anbindung an die Regelbedarfsstufen zusätzlich das Risiko, dass individuelle Belastungslagen, darunter beispielsweise hohe Wohnkosten, mehrere unterhaltsberechtigter Kinder oder besondere behinderungsbedingte Mehrbedarfe, nur unzureichend abgedeckt werden.

Der VdK kritisiert die geplanten Regelungen der Kostenheranziehung im Allgemeinen – und der Ausgestaltung in Form von Pauschalierungen im Speziellen – als unsolidarisch und sozial ungerecht und fordert daher, die Kostenheranziehung von Familien, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, aufzugeben. Bereits der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat Deutschland hierzu bereits ausdrücklich aufgefordert, „die behinderungsbezogenen Kosten von Assistenzleistungen oder stationärer Behandlung von Kindern mit Behinderungen zu decken“⁸. Die vorgesehene Regelung belastet Familien weiterhin und widerspricht damit den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Zusammenführung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe muss an erster Stelle der verbesserten gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern mit Behinderungen dienen und darf nicht an fiskalischen Sparmaßnahmen ausgerichtet sein. In diesem Zuge kritisiert der VdK auch die mit der Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe geplanten Einsparungen in Höhe von 2,7 Milliarden Euro scharf und fordert deutliche Nachbesserungen.

Sparmaßnahmen dürfen nicht an der Teilhabe und Entwicklung von jungen Menschen durchgeführt werden. Noch dazu treffen sie Familien, die häufig lebenslang die Verantwortung für ihre Kinder tragen und ohnehin massiven (finanziellen) Belastungen ausgesetzt sind: Für Familien mit Kindern mit Behinderungen entstehen diese auch dadurch, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe den finanziellen Mehraufwand der Versorgung der Kinder ohnehin nicht vollständig abdecken. Zusätzlich sehen sich Eltern – zumeist Mütter – gezwungen, vollständig oder teilweise aus der Erwerbsarbeit auszusteigen, um Betreuungs- und Angebotslücken auffangen und ausgleichen zu können.⁹ Der HZE-Bericht aus dem Jahr 2025 bildet darüber hinaus Erhebungen aus Nordrhein-Westfalen zu Eingliederungshilfen und Hilfen zur Erziehung ab und beleuchtet schwerpunktmäßig auch die prekären Lebenslagen der leistungsberechtigten

⁸ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2023): Abschließende Bemerkungen zum kombinierten 2./3. Staatenbericht Deutschlands (CRPD/C/DEU/CO/2-3). Online verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/crpd-abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-zweiten-und-dritten-periodischen-bericht-deutschlands> (zuletzt geprüft: 14.04.2026).

⁹ Kofahl, C., Lüdecke, D. (2014): Familie im Fokus – Die Lebens- und Versorgungssituation von Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern in Deutschland. Ergebnisse der Kindernetzwerk-Studie. Herausgegeben vom AOK-Bundesverband. Berlin: KomPart. Online verfügbar unter: https://www.bvkt.de/media/aok-bv_33selbsthilfestudie_web.pdf (zuletzt geprüft: 10.04.2026).

Familien. Der Bericht stellt heraus, dass etwa jede vierte Familie (24 Prozent) und jede zweite bis dritte Alleinerziehende (38 Prozent), deren Kinder Eingliederungshilfen erhalten, auf Sozial- und Transferleistungen angewiesen sind. Bei Familien (28 Prozent) beziehungsweise bei Alleinerziehenden (41 Prozent), die sowohl Eingliederungshilfe als auch Hilfen zur Erziehung erhalten, liegt die Zahl deutlich höher.¹⁰

Materielle Belastungen von Familien stellen ein Risiko dar und haben erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklungschancen und die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Aus Sicht des Sozialverbands VdK muss der Anspruch einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sein, diesen Ungleichheiten entgegenzuwirken. Gerade bei jungen Menschen mit Behinderungen gilt es zu betonen, dass Teilhabeleistungen individuelle Rechte sind: Im Sinne der Gerechtigkeit steht Inklusion der Vereinzelung entgegen und zielt darauf, Barrieren abzubauen, die der freien Entfaltung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Weg stehen. Behinderungen dürfen nicht als privates Schicksal gelten, das allein durch individuelle oder familiäre ökonomische Spielräume ausgeglichen werden müsste. In einer demokratischen Gesellschaft stellt dies eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar.

Für den VdK ist daher zentral, dass Familien mit geringem Einkommen durch eine Kostenheranziehung nicht zusätzlich belastet werden. Der VdK erkennt hingegen an, dass die geplante Regelung auch Verbesserungen für Familien mit sich bringen wird, die derzeit Leistungen zur sozialen Teilhabe für ihre Kinder nach dem SGB IX beziehen und sich an den Kosten beteiligen müssen. So entsteht die Situation, dass manche Kinder während der Schulzeit kostenfrei Anspruch auf Assistenzleistung haben, Eltern aber für dieselbe Unterstützung im Rahmen der Freizeit Beiträge zahlen müssen. Andere Kinder mit seelischer Behinderung hätten hingegen auch in der Freizeit kostenlosen Anspruch auf eine Assistenz. Diese Diskrepanz schafft derzeit Ungerechtigkeit – die neue Regelung bringt hierzu eine Vereinheitlichung, die der VdK sehr begrüßt. Dies gilt auch für die damit verbundene Kostenfreiheit für einen Großteil der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe. Darauf bezugnehmend mahnt der VdK diese Verbesserung nicht durch eine Kostenheranziehung der Eltern zu Wohn- und Mobilitätsleistungen zu konterkarieren. Benötigt ein schwerst-mehrfachbehindertes Kind einen Mobilitätsdienst, um an einer Freizeitaktivität mithilfe einer Assistenzkraft teilnehmen zu können, kann diese Teilhabe durch die Kostenheranziehung der Eltern gefährdet sein. Der VdK fordert daher die kostenfreie Bereitstellung von Leistungen zur Mobilität.

Aus Sicht des VdK ist es zentral, dass Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht und ohne Abschreckungswirkung in Anspruch genommen werden kann. Aus diesem Grund lehnt der Sozialverband die Kosten- und Unterhaltsheranziehung im Allgemeinen und insbesondere die Ausweitung dieser Heranziehung in Form einer Neuregelung und Pauschalierung im Speziellen ab. Eine finanzielle Mehrbelastung der Eltern von Kindern mit Behinderungen muss unbedingt vermieden werden. In diesem Sinne müssen auch Übergangsregelungen flexibel und sozial

¹⁰ Erdmann, J., Fendrich, S., Froncek, B., Tabel, A. (2025): HZE-Bericht 2025. Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. Herausgegeben von Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik – Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut und Technische Universität Dortmund, LWL-Landesjugendamt Westfalen, LVR-Landesjugendamt Rheinland. Online verfügbar unter: https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/HZE_Bericht_2025_-_Datenbasis_2023_-_inkl._Schwerpunkte.pdf (zuletzt geprüft: 08.04.2026).

gerecht ausgestaltet sein, sodass keine Familie durch die Umstellung von SGB IX zu SGB VIII schlechtergestellt wird. Bestandsfälle sollten dabei so geschützt werden, dass bisherige Leistungszugänge und finanzielle Entlastungen vollständig erhalten bleiben. Die Umstellung darf nicht zu neuen Unsicherheiten, Rechtsstreitigkeiten oder Verzögerungen in der Leistungserbringung führen.

2.7. Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit (§§ 79 Abs. 4, 84 – 88a SGB VIII-E)

Die Regelungen zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter werden teilweise neu gefasst. So wird der Zuständigkeitswechsel nach zweijähriger Dauerpflege künftig daran geknüpft, dass das Jugendamt am Ort der Pflegefamilie bei der Auswahl der Pflegeperson beteiligt war; fehlt diese Beteiligung, bleibt das bisher zuständige Jugendamt verantwortlich und ein Zuständigkeitswechsel findet nicht statt. Außerdem soll ein automatisiertes System zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit eingeführt werden. So soll die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde eine digitale Anwendung bereitstellen, mit der die örtliche Zuständigkeit automatisiert bestimmt wird. Die örtlichen Träger sollen dieses automatisierte Prüfungssystem anwenden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt das mit der Neuregelung einhergehende Ziel, Doppelzuständigkeiten oder Unklarheiten in der Zuständigkeit zu vermeiden, da diese in der Praxis zu Verzögerungen bei der Leistungsgewährung und zu Unsicherheit für betroffene Familien führen können. Insbesondere Zuständigkeitslücken, in denen es keine Ansprechperson und Betreuung für Kinder und ihre Pflegeeltern gibt, gilt es aus Sicht des VdK unbedingt zu vermeiden. Dem kann die Neuregelung vorbeugen. Der VdK begrüßt daher die Regelung, die Expertise des Trägers am Ort der Pflegeperson einzubeziehen. Kritisch sieht der Sozialverband VdK jedoch, dass ein Zuständigkeitswechsel des Jugendamts nicht möglich ist, wenn der Träger am Ort der Pflegeperson nicht am Auswahlverfahren beteiligt war. Für betroffene Familien ergibt sich daraus eine deutliche Verschlechterung – ihr Recht auf Betreuung und Beratung wahrzunehmen, kann durch weite Distanzen zum zuständigen Jugendamt deutlich erschwert werden. Der VdK fordert daher, den Wechsel der Zuständigkeit auf Wunsch der Pflegefamilie beziehungsweise auf Initiative des Jugendamts auch dann zu ermöglichen, wenn der Träger am Ort der Pflegeperson nicht in das Auswahlverfahren einbezogen war. Auch für bisher vermittelte Pflegefamilien darf die Regelung nicht angewendet werden. Darüber hinaus bedarf es einer Klarstellung, dass ein Wechsel der Zuständigkeit auch im Falle eines Umzugs der Pflegefamilie gegeben bleiben muss.

Außerdem ist aus Sicht des VdK sicherzustellen, dass die Nutzung eines automatisierten Prüfungssystems nicht dazu führt, dass die rechtliche Verantwortung der Jugendämter allein auf eine technische Anwendung verlagert wird. Fehlerhafte Zuordnungen dürfen nicht zu Leistungslücken oder wiederum zu Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Jugendämtern führen. In diesem Zuge muss für Familien weiterhin transparent und verständlich bleiben, welches Jugendamt in welcher Konstellation zuständig ist.

2.8. Länderöffnung (§ 85 Abs. 5 SGB VIII-E)

Die im Entwurf vorgesehene Öffnungsklausel ermöglicht Ländern eine Aufgabenübertragung im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf andere Träger. Konkret erhalten die Länder die unbefristete Möglichkeit, durch Landesrecht Aufgaben der Leistungsgewährung an überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übertragen, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist. Macht ein Land von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss es eine ortsnahe Beratung, Aufklärung, Antragstellung sowie Hilfe- und Leistungsplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien sicherstellen, ganzheitliche Hilfeansätze im Rahmen der Leistungserbringung ermöglichen und eng mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kooperieren.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Länderöffnungsklausel, die im Referentenentwurf von 2024 noch mit einer zeitlichen Befristung festgehalten wurde, ist nun zeitlich unbefristet geregelt. Die vorgesehene Möglichkeit, Aufgaben weiterhin auf überörtliche Träger zu übertragen, eröffnet die Option, die bestehenden (geteilten) Strukturen grundsätzlich beizubehalten. Praktisch bedeutet dies, dass es Ländern mit der Öffnungsklausel ermöglicht wird, die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen weiterhin bei den örtlichen Jugendämtern zu belassen, während die Zuständigkeit für Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen beispielsweise bei den Bezirken (überörtliche Träger) liegt. Dies trägt den gewachsenen Verwaltungsstrukturen Rechnung, steht jedoch im Spannungsverhältnis zum Ziel eines homogenen Leistungssystems mit vereinheitlichten fachlichen Logiken. Für Familien bringt diese Aufgabenteilung (weiterhin) Unklarheit und Komplexität in die Zuständigkeit der Genehmigungsprozesse und führt schlimmstenfalls zu Ungleichheiten in der regionalen Bewilligungspraxis. Dies gilt es unbedingt zu verhindern.

Der VdK sieht die Regelung sehr kritisch, da sie die Zusammenführung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe konterkariert und das Reformziel, „Hilfen aus einer Hand“ zu gewähren, unterläuft. Die Möglichkeit, die mit der Klausel geschaffen wird, sendet das Signal, dass eine einheitliche Lösung optional ist, was den Erfolgsaussichten der Reform deutlich entgegensteht. Der Sozialverband VdK ist daher der Überzeugung, dass eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe eine einheitliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne länderspezifische Ausstiegsklauseln benötigt.

Der VdK erkennt jedoch die Herausforderungen in der Zusammenführung der Eingliederungshilfe an, die länderspezifisch unterschiedlich sein können. Aus diesem Grund plädiert der Sozialverband für eine ausreichende Übergangsfrist zur Vereinheitlichung der Zuständigkeiten. Eine Beibehaltung des Status quo sollte allerdings vermieden werden.

2.9. Besserer präventiver Schutz junger Menschen vor der Gefahr missbräuchlichen Alkoholkonsums (§ 9 Abs. 2 JuSchG)

Der Entwurf sieht die ersatzlose Streichung der Ausnahmeregelung im Jugendschutzgesetz vor, die es 14- und 15-jährigen Jugendlichen aktuell erlaubt, Bier, Wein, Schaumwein oder ähnliche alkoholische Getränke in Gaststätten, Verkaufsstellen oder öffentlich in Begleitung eines oder einer Personensorgeberechtigten zu erwerben oder zu konsumieren. Die ersatzlose Streichung der Ausnahmevorschrift beruht laut Gesetzesbegründung auf neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen der Alkoholforschung, welche die schweren Folgen frühen Alkoholkonsums für die körperliche und geistige Entwicklung Jugendlicher betonen. Ziel ist es demnach, mit der Streichung der Ausnahmevereinbarung alkoholbedingten Gesundheitsschädigungen vorzubeugen und den Jugendschutz in Deutschland zu stärken.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Streichung der Ausnahmeregelung zum „begleiteten Trinken“ in Deutschland – und damit die Schließung einer Lücke im Jugendschutz. Mit der bisherigen Regelung ging eine Schwächung des Jugendschutzes einher, da der gesellschaftliche Eindruck eines unproblematischen und sozial akzeptierten Umgangs mit Alkohol von 14- und 15-jährigen Jugendlichen entstand und das Erziehungsprivileg der Eltern in Konflikt mit dem Jugendschutz geraten konnte. Mögliche Gesundheitsschädigungen standen bei der bisherigen Regelung nicht ausreichend im Mittelpunkt. Der VdK erachtet das Vorhaben daher als wichtigen Schritt der Gesundheitsprävention und begrüßt auch die gesellschaftliche Signalwirkung, die mit der Streichung der Regelung einhergeht und einer Normalisierung von frühem Alkoholkonsum entgegenwirken kann. Gleichmaßen darf die Streichung der Ausnahmeregelung keine singuläre Maßnahme bleiben, um Jugendliche und junge Menschen vor den Folgen von Alkoholkonsum zu schützen. Der VdK würde daher den Ausbau präventiver Anstrengungen befürworten.

3. Fehlende Regelungen

Der VdK kritisiert die derzeitige Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten nach dem SGB VIII und fordert die Übertragung dieser Rechtsmaterie auf die Sozialgerichtsbarkeit.

Im Referentenentwurf aus dem Jahr 2024 war die Zuständigkeit der Sozialgerichte für die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe explizit geregelt. So sah der Entwurf eine Änderung und Erweiterung des Sozialgerichtsgesetzes vor, welche im aktuellen Referentenentwurf nicht eindeutig enthalten ist. Die aktuelle Regelung erweist sich als unvollständig und wurde aus Sicht des VdK damit nicht erkennbar übernommen, obwohl die Strukturreform eine eindeutige Rechtswegszuordnung erforderlich macht. Für Betroffene schafft dies Unsicherheit und führt schlimmstenfalls zu einer Rechtswegspaltung, die für Familien mit Kindern mit Behinderungen eine Belastung darstellt und es erschwert, ihre Ansprüche durchzusetzen. Neben der Systemgerechtigkeit ergibt sich die Notwendigkeit für die Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit aus Sicht des VdK auch aus dem herrschenden Anwaltszwang in

Verwaltungsgerichten ab zweiter Instanz, der in Sozialgerichten nicht vorliegt, es Parteien jedoch erschweren kann, Berufung einzulegen.

Der VdK hat sich bereits im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz für eine einheitliche Zuständigkeit der Sozialgerichte für alle Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt. Aus Sicht des VdK sollte daher eine Änderung des § 51 SGG oder eine funktional äquivalente Regelung wieder aufgenommen werden. Darüber hinaus benötigt es eine Klarstellung in den Begründungen darüber, dass Streitigkeiten über Leistungen der gesamten Kinder- und Jugendhilfe – und damit im Speziellen auch Leistungen der Eingliederungshilfe – einheitlich der Sozialgerichtsbarkeit unterfallen.